

JUGENDORDNUNG des HAMBURGER TISCH-TENNIS-VERBANDES e.V.

§ 1 ZWECK

Die Jugendordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Interessen der Verbandsjugend wahrgenommen werden. Sie gestaltet die Bestimmungen der Satzung zur Jugendvertretung im Einzelnen aus.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Verbandsjugend umfasst alle Jugendlichen, die den Vereinen bzw. Abteilungen im HTTV angehören, und alle sonstigen Verbandsangehörigen, die für eine Funktion im Jugendbereich gewählt worden sind oder diese ausüben.
- (2) Jugendlicher im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer am 31.12. der laufenden Spielsaison noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3 ZIELE

Die Jugendarbeit des HTTV hat das Ziel,

- (1) Jugendliche an den Tischtennisport heranzuführen;
- (2) sie sportlich auszubilden;
- (3) sie zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen;
- (4) ihnen durch den Tischtennisport eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen;
- (5) sie zu eigenverantwortlichem, demokratischem und solidarischem Handeln zu erziehen;
- (6) ihnen auch im außersportlichen Bereich Normen und Werte gemeinschaftlichen Lebens zu vermitteln.

§ 4 JUGENDTAG

- (1) Ein Jugendtag wird vom Jugendausschuss einberufen. Ein ordentlicher Jugendtag muss spätestens sechs Wochen vor einem ordentlichen Verbandstag stattfinden. Ein außerordentlicher Jugendtag ist auf Beschluss des Jugendausschusses oder des Präsidiums oder dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt. Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
 - a) der Erlass der Jugendordnung;
 - b) die Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses;
 - c) die Beratung der Jahresrechnung und die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - d) die Entlastung des Jugendausschusses;
 - e) die Wahl des Jugendausschusses;
 - f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - g) die grundsätzliche Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im folgenden Jahr.
- (2) Vertreter der Vereine sind die Vereinsjugendwarte bzw. deren Beauftragte.

§ 5 JUGENDAUSSCHUSS

- (1) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind sämtliche Angelegenheiten der Jugendarbeit im HTTV, sofern sie nicht anderen Organen zugeordnet sind, insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Jugendtages;
 - b) die Interessenvertretung der Verbandsjugend;
 - c) die Konzeption der Jugendarbeit;
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über Ordnungen und Bestimmungen im Jugendbereich;
 - e) die Erarbeitung, Verwirklichung und Unterstützung von Plänen, die der Jugendarbeit dienen;
 - f) die Durchführung, Vergabe und Überwachung sämtlicher offizieller Jugendveranstaltungen sowie die Auswertung der Ergebnisse;
 - g) die Nominierung der Teilnehmer für überregionale Wettkämpfe;
 - h) die Freigabe Jugendlicher für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe der Erwachsenenklasse;
 - i) der Vorschlag von Jugendlichen für die Teilnahme an Veranstaltungen der Erwachsenenklasse;
 - j) die Verhängung von Ordnungsgeldern und Strafen;
 - k) die Genehmigung von Vereinsturnieren im Jugendbereich;
 - l) die Verteilung der Mittel des Jugendetats;
 - m) die Vermittlung zwischen den Vereinen bei strittigen Wechseln von Jugendspielern.
- (2) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des HTTV und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des HTTV verantwortlich.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist der Verbandsjugendwart.

§ 6 JUGENDVERSAMMLUNGEN

- (1) Die Vereine bzw. Abteilungen, die dem HTTV angehören und jugendliche Mitglieder haben, führen einmal jährlich eine Jugendversammlung durch.
- (2) Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder dieses Vereins bzw. dieser Abteilung.
- (3) Die Jugendversammlungen wählen den Vereinsjugendwart. Der Vereinsjugendwart muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 ÄNDERUNGEN DER JUGENDORDNUNG

Änderungen der Jugendordnung können nur durch den Jugendtag mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Diese Jugendordnung ist am 24.02.1997 durch den Jugendtag beschlossen und am 21.04.1997 durch den Verbandstag bestätigt worden.

Inhaltliche und redaktionelle Änderungen der Jugendordnung durch den Jugendausschuss wurden im Mai, Juni und Juli 1997, im Juli 1998, im Februar 2001, im Juni 2003, im Juni und August 2004, im Dezember 2005, im Juli 2008, im Dezember 2015 im Februar 2019 und im Februar 2025 durchgeführt.